

# Ein Entscheid des Bundesgerichtes über das Bündner Motorlastwagen-Verbot

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **99/100 (1932)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45453>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

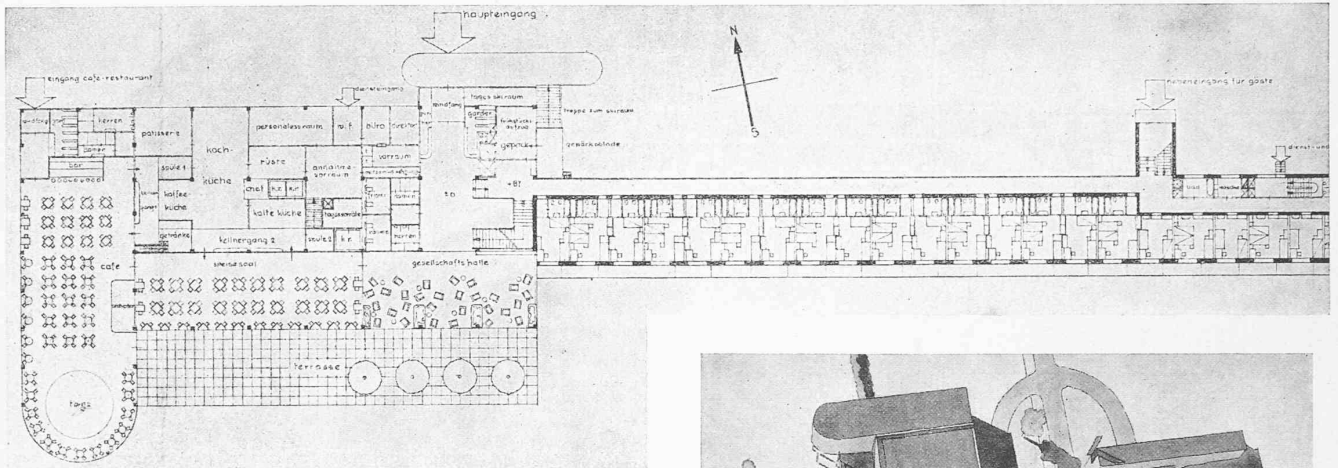
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## DIPLOMARBEITEN DER ARCHITEKTUR-ABTEILUNG AN DER Eidg. TECHN. HOCHSCHULE IN ZÜRICH.



ENTWURF FÜR EIN HOTEL IN KLOSTERS. Diplomand M. Glaser.  
Erdgeschoss-Grundriss (1 : 700), daneben Isometrie.

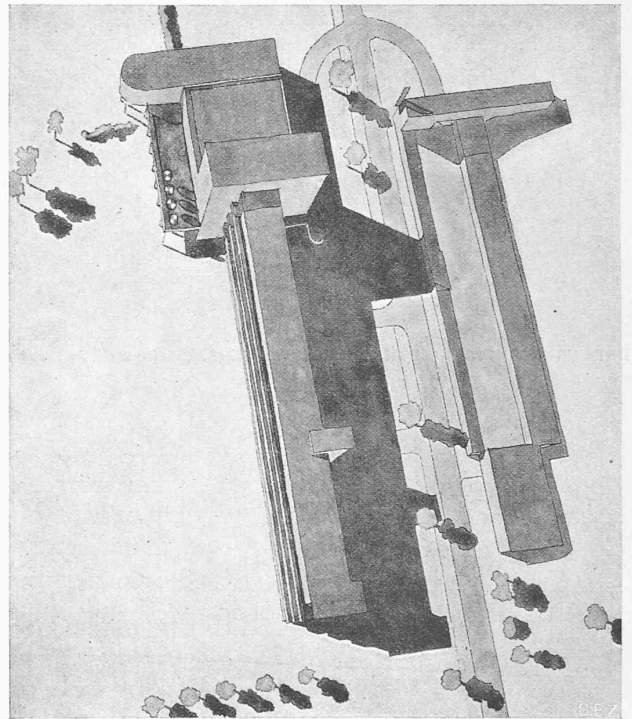
wirklich ernsthafte Arbeiten und nicht um Blendereien handelt, die an einer Ausstellung Effekt machen sollen.

Ganz besonders interessant ist die städtebauliche Aufgabe einer *Hangbebauung am Zürichberg*. Sie zeigt eindrücklich, was aus diesen geographisch so bevorzugten Abhängen hätte gemacht werden können, wenn man sich rechtzeitig dazu aufgerafft hätte, vernünftige Bauordnungen aufzustellen, statt die Zügel am Boden schleifen zu lassen. Der Gegenüberstellung eines Planausschnittes vom Quartier Oberstrass und der Examenarbeit (Seite 77) ist unmittelbar zu entnehmen, welchen Vorteil nicht nur das Stadtbild im ganzen, sondern jedes einzelne Haus gewonnen hätte, wenn am Zürichberg eine Horizontalreihenbebauung erlaubt worden wäre, bei der anstelle der sinnlosen und viel zu kleinen seitlichen Abstände die gegenseitigen Abstände der Hausreihen entsprechend vergrössert worden wären: Also einfach andere Einteilung der überbauten Fläche bei gleicher Siedlungsdichte. Zugleich ist im Querprofil der Einfluss des Steil- oder Flachdaches auf die Aussicht dargestellt. Wenn irgendwo, so wären bei solchen Hangbebauungen Flachdächer oder doch wenig geneigte unausgebaute Schrägdächer das einzig Vernünftige. Aber diese geradezu kindlich primitiven Wahrheiten haben ja nicht einmal vermocht, das letzte schöne Zürcher Wohnareal in der Eierbrecht vor der wahrhaft schändlichen Ueberbauung zu bewahren, die es in den letzten Jahren über sich ergehen lassen musste. Man hat während Zürichs grösster Bautätigkeit jedes Disponieren im grossen vollständig versäumt und dafür umso eifriger in schikanösen Kleinigkeiten drauflos reglementiert. Und die lähmende Interesselosigkeit, die sämtliche politischen Parteien dem neuen Baugesetz entgegenbringen, lässt voraussehen, dass auch diesmal wieder die Bequemlichkeit und das Privatinteresse der verschiedenen Parteigrössen die Reformversuche, die die Architektenschaft im Interesse der Allgemeinheit unternommen hat, ersticken wird.

P. M.

### Ein Entscheid des Bundesgerichtes über das Bündner Motorlastwagen-Verbot.

Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat sich 1930 in ihrer Schrift „Bundesbahnen und Automobil“ mit dem zwischen den beiden Verkehrsmitteln bestehenden Konkurrenzkampf auseinandergesetzt und ist dabei zu folgendem Schlusse gelangt: „Oberstes Ziel aller wirklich volkswirtschaftlich Denkenden muss es sein, zu vermeiden, dass neben brachliegenden Schienenwegen, in denen ein ansehnlicher Teil des Volksvermögens investiert ist, die Landstrassen in unvernünftiger Weise durch schwere Lastwagentransporte belastet und ruiniert werden.“ Diese Auffassung erhält un-



verkennbar eine Unterstützung in einem staatsrechtlichen Entscheid des Bundesgerichtes vom 22. Januar d. J., über den wir dem „Bund“ folgendes entnehmen.

In seinem Strassengesetz von 1927 hält der Kanton Graubünden das früher geltende Automobilverbot noch für die Motorlastwagen aufrecht, unter Gewährung gewisser Ausnahmen. So können gemäss Art. 17 die Talschaften, die von keiner Bahn bedient werden, durch Volksabstimmung die Zulassung des Lastautos beschliessen und hierauf den Anschluss an die nächste Bahnstation verlangen. Einzelne Gemeinden können die Zulassung des Lastauto auf ihrem Gebiete beschliessen, und die Regierung erteilt in solchen Fällen ihre Bewilligung unter Berücksichtigung der Allgemeinheit und der vom Kanton subventionierten Bahnen. Falls wichtige volkswirtschaftliche Interessen es verlangen, können einzelne hierzu geeignete Strassenstrecken für den Verkehr von Gesellschaftswagen durch den Kleinen Rat, im Einverständnis mit den dabei interessierten Bahnverwaltungen, freigegeben werden.

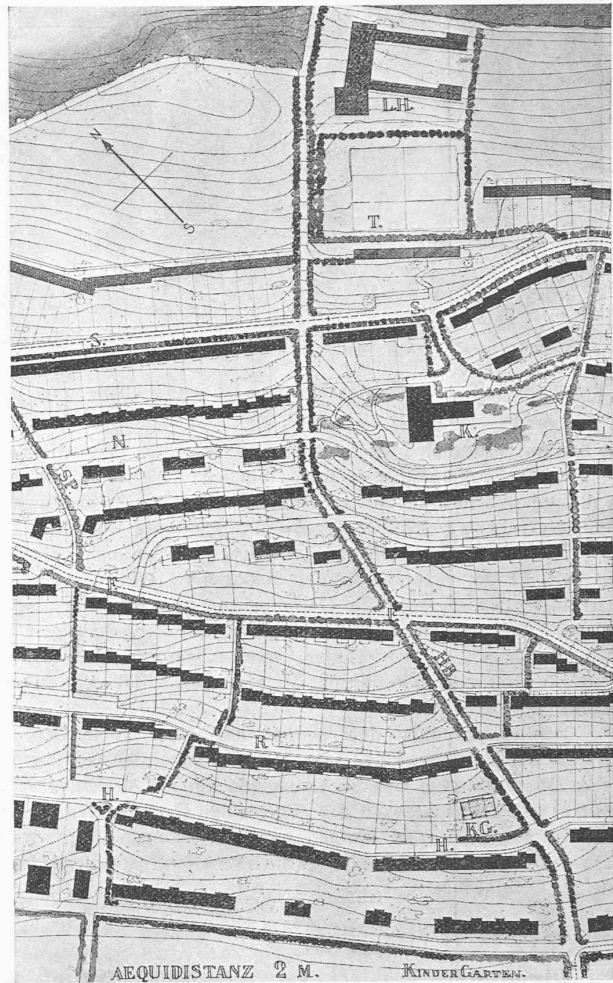
Im Herbst 1930 befuhren drei Lastwagen aus den Kantonen Zürich und Thurgau die gut ausgebaute, aber dem Lastwagenverkehr nicht geöffnete Strasse Landquart-Chur, worauf ihre Führer mit Bussen von 30 bis 180 Fr. bestraft wurden. Als die Gebüssten mit ihrer Beschwerde vom Kleinen Rat des Kantons abgewiesen wurden, reichten sie beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, worin sie geltend machten, das Lastwagenverbot sei willkürlich und deshalb vor Art. 4 der Bundesverfassung nicht haltbar, zugleich verstosse es gegen die in Art. 31 B. V. garantierte Gewerbefreiheit.

Dieser Rekurs ist vom Bundesgericht einstimmig abgewiesen, die Verfassungsmässigkeit des Lastwagenverbotes also bejaht worden.

DIPLOMARBEITEN DER ARCHITEKTUR-ABTEILUNG AN DER EidG. TECHN. HOCHSCHULE IN ZÜRICH.

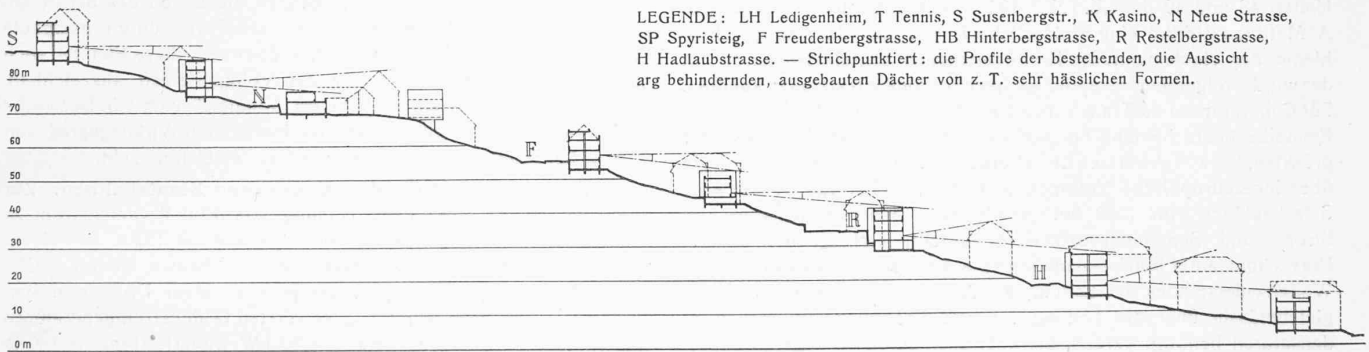


Systemlos mit Häusern übersäter Zürichberghang. — 1 : 10000.



Rationelle Hangbebauung (Ausschnitt aus Plan links). — 1 : 5000.  
Darunter typisches Profil, 1 : 2000. — Diplomand M. Werner.

LEGENDE: LH Ledigenheim, T Tennis, S Susenbergstr., K Kasino, N Neue Strasse, SP Spyristeig, F Freudenbergstrasse, HB Hinterbergstrasse, R Restelbergstrasse, H Hadlaubstrasse. — Strichpunktirt: die Profile der bestehenden, die Aussicht arg behindernden, ausgebauten Dächer von z. T. sehr hässlichen Formen.



Willkürlich und darum mit Art. 4 B. V. unvereinbar wäre das Verbot, wenn es sich nicht auf ernsthafte staatliche Interessen stützen könnte. Die Bündner Behörden begründen das Verbot in erster Linie mit der Notwendigkeit einer Entlastung des Strassennetzes, das hinsichtlich der Breite sowie der Tragfähigkeit der Stützmauern und Brücken noch nicht so ausgebaut sei, dass es dem unbeschränkten Lastwagenverkehr gewachsen wäre. Das Bundesgericht hat schon 1920 entschieden, dass diese Erwägung das gänzliche Autoverbot vor dem Vorwurf der Willkür zu rechtfertigen vermöchte; umso mehr vermag sie heute ein bloss teilweises Verbot zu rechtfertigen. Die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Strassen lässt das Verbot als vor der B. V. zulässig erscheinen.

Aber auch der im Rekurse kritisierte Schutz der Bahn vor der Konkurrenz des Lastautos bildet ein ernsthaftes staatliches Interesse und nicht bloss, wie die Rekurrenten behaupten, eine fiskalische Massnahme. Gehören auch die Rhätischen Bahnen einer

Privatgesellschaft, so haben sie doch öffentliche Interessen zu befriedigen und gelten daher juristisch als eine öffentliche Anstalt. Der Bund hat sich am Bau mit einem Subventionskapital von 13 Mill. Fr., an der spätern Elektrifikation mit einem Darlehen von 8 3/4 Mill. Fr. beteiligt und die Bahn damit als „öffentliches Werk“ im Sinne von Art. 23 B. V. anerkannt; ferner haben sich der Kanton mit 85 Mill. Fr., die Gemeinden gleichfalls mit erheblichen Beträgen beteiligt. Der Konzession zufolge muss die Bahn den Fahrplan und die Tarife nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten. Diese Rücksichtnahme auf das Allgemeininteresse würde unmöglich, wenn die Bahn die besten Frachtkunden an die Lastwagenkonkurrenz abgeben müsste, und darum wird durch die Fernhaltung dieser Konkurrenz auch dem öffentlichen Interesse gedient.

Willkürlich wäre das Lastwagenverbot auch dann, wenn sich der damit angestrebte Zweck auf andere Weise durchführen liesse. Der Rekurs geht aber fehl, wenn er behauptet, die Bahn könnte





Abb. 1. Maschinenhaus Kembs von der Oberwasserseite (6. Oktober 1931).

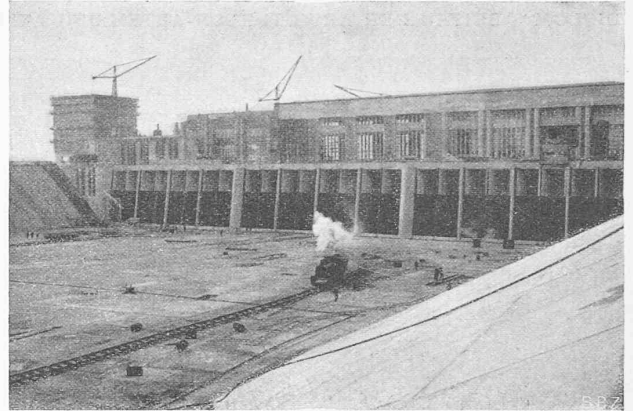


Abb. 2. Vorbecken und Turbineneinläufe (12. Dezember 1931).

die Konkurrenz durch Tarifiermässigungen schlagen, denn die Bahn, die ihre eigene Fahrbahn zu bauen und das hierfür angewandte Kapital zu amortisieren und zu verzinsen hat, befindet sich in allzu ungünstiger Lage gegenüber der Autotransportunternehmung.

Die vom Lastwagenverbot gewährten Ausnahmen vermögen den Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung (Art. 4 B.V.) nicht zu rechtfertigen. Sowohl die Oeffnung gewisser Strassenstrecken für den Lastwagen als die Zulassung von Gesellschaftswagen sind nach dem Gesetz nur vorgesehen, wenn ausserordentliche Voraussetzungen (besonderes Bedürfnis, wichtige volkswirtschaftliche Interessen) dafür sprechen.

Schliesslich kann dem Verbot gegenüber auch nicht die Garantie der Gewerbefreiheit (Art. 31 B.V.) angerufen werden, weil dieser Grundsatz dem Gewerbetreibenden nur die Ausübung seines Gewerbes in den Schranken der allgemeinen Rechtsordnung garantiert. Ist das Verbot im übrigen nicht verfassungswidrig, wird es nicht dadurch unzulässig, dass es auch für Gewerbetreibende Nachteile im Gefolge hat.

## MITTEILUNGEN.

**Die heutigen Probleme der Hochspannungs-Kraftübertragung.** In einem, an der Jahresversammlung des Verbandes Deutscher Elektrotechniker im Juni 1931 gehaltenen und in den Heften 48 und 49 der „E. T. Z.“ 1931 veröffentlichten Vortrage gibt A. Matthias (Berlin) eine einlässliche Darstellung der heutigen Probleme der Hochspannungs-Kraftübertragung mittels Drehstrom, in der wir die folgenden wesentlichen Gesichtspunkte feststellen konnten. Für Generatoren und Transformatoren liegen leistungsbeschränkende Elemente heute beinahe nur noch in der Transportmöglichkeit der grössten, bezw. schwersten Einzelteile. In der Fortleitung der Energie über innereuropäische Verbindungstrecken, wobei für 50 Per eine Streckenlänge von 1500 km gerade einer Viertelwellenlänge der Strom- und Spannungsvektoren entspricht, verlangt die heutige Praxis konstanter Betriebsspannung eine Ausgleichung des wirksamen Wellenwiderstandes der Leitung an die jeweilige Belastung, wofür gleichmässig über die Leitung verteilte Drosselspulen oder Kondensatoren benötigt werden, die aber auch durch die sogen. Phasenschieber ersetzbar sind. In der Schaltung sehr grosser Leistungen, für die der weitverbreitete Oelschalter in der bisherigen Form nicht mehr genügt, bleiben die sichere Kontaktgebung bei hohen Dauerstromstärken, sowie die Unterdrückung des Ausschalt-Lichtbogens weiterhin die Hauptprobleme. In der Beherrschung der Ueberspannungs-Erscheinungen haben die durch Abschaltung hervorgerufenen wesentlich an Bedeutung verloren, seitdem gute Selektivschutz-Systeme allgemein verwendet werden; gegen Gewittereinflüsse helfen moderne Kathodenfall-Ableiter und Glimstrecken-Ableiter wirksam. In der Erdschlussbeherrschung stehen sich die amerikanische Praxis der Nullpunktterdung und die europäische Praxis des Einbaues von Erdschlusspulen in gewissen Gebieten von Betriebsspannungen in den Wirkungen noch nicht völlig abgeklärt gegenüber. Für die Beherrschung der Kurzschlussgefahr, für die Regelung von Spannung, Frequenz und Leistung in vermaschten Hochspannungsnetzen werden mehr und mehr halbautomatische oder vollautomatische Apparaturen mit gutem Erfolge benutzt. Endlich wird

die messtechnische Erfassung verwickelter Ausgleichvorgänge dank der Entwicklung des Kathodenstrahl-Oszillographen noch wesentlich gefördert werden können.

**Der Gliederkeilriemen.** Wenn man in der Anwendung des normalen Riementriebes zufolge der Kleinheit des Abstandes der Wellenaxen zum Gebrauch der sog. Spannrollen schreiten muss, so wird, insbesondere bei langsam laufenden Antrieben, die zur Vermeidung der Riemenrutschung erforderliche hohe Vorspannung lästig. Durch die Anwendung von mit keilförmigem Querschnitte auf Rillenscheiben angeordneten sog. Keilriemen lässt sich der Gebrauch von Spannrollen in zahlreichen Fällen deshalb vermeiden, weil die Seitenflächen solcher Riemen an den Rillenwänden eine viel grössere Reibung entwickeln können, als es bei gleichem Umschlingungsbogen zwischen der Riemenunterfläche und der Scheibenoberfläche beim normalen Flachriemen möglich ist. Der mit einheitlichem Trapezquerschnitt ausgebildete sog. Vollkeilriemen ist jedoch beim Auflegen auf normal grossen Rillenscheiben ausserordentlich hohen Biegespannungen ausgesetzt, deren Druckzone im Rillengrund zu Ausbauchungen des Riemens führt, die die Reibung in hohem Masse beeinträchtigen. Indem man nun in der Unterseite des Keilriemens axiale Nuten ausspart, so dass er, wie eine biegsame Zahnstange, mit in den Rillengrund der Scheibe eingekerbten Zähnen läuft, werden die unerwünschten Ausbauchungen zum Verschwinden gebracht. Im weitern können die Enden des derart abgeänderten, sog. Gliederriemens besonders gut durch geeignete Riemenschlösser verbunden werden, sodass sich diese Riemen auch noch durch ruhigeren Lauf vor den Vollkeilriemen auszeichnen. Wie P. Wiessner (Essen) in „Glaser's Annalen“ vom 15. Dezember 1931 weiter mitteilt, soll mit solchen Riemen ein Wirkungsgrad von 98,5%, bei Halblast ein solcher von 95% erreichbar sein.

**Bahnnumformer für die algerischen Staatsbahnen.** Zur Speisung der für eine Fahrspannung von 3000 V Gleichstrom zu elektrifizierenden Chemins de fer Algériens de l'Etat aus einem 50periodigen Drehstromnetz liefert die A.-G. Brown, Boveri & Cie. sieben Motorgeneratorgruppen, die je aus einem Drehstrom-Synchronmotor und zwei in Reihe geschalteten Gleichstromgeneratoren von je 1500 V Spannung und je 1250 kW Dauerleistung, bezw. je 3750 kW Fünfminutenleistung, bestehen. Ueber Ausbildung und Versuchsergebnisse dieser wohl grössten bisher in Europa für eine so hohe Gleichstrom-Spannung gebauten Bahnnumformer berichtet H. Kocher im Novemberheft 1931 der „BBC-Mitteilungen“. Für die Bemessung der Maschinen waren vor allem die scharfen Kurzschlussbedingungen wegleitend. Der für die kompensierten und fremderregten Generatoren gemäss ihrer Bemessung zu erwartende Dauerkurzschluss-Strom würde etwa 60000 A betragen; dank der Anwendung des sogen. Schnellschalters, der nach 0,02 sec unterbricht, kann sich aber der Kurzschlussstrom nur bis zur Höhe von rund 25000 A ausbilden. Die demgemäss bemessenen Gleichstrom-Generatoren arbeiteten bei den Kurzschlussproben völlig betriebssicher; bemerkenswert war dabei die Feststellung, dass die Verwendung zusätzlicher Drosselspulen nicht nur unnötig, sondern geradezu unerwünscht ist, da bei ihrer Verwendung der Schnellschalter später auslöst und dadurch die grundsätzliche Abflachung des Stromstärkemaximums illusorisch macht.